



Verbandsgemeinde Freinsheim
Deutsche Weinstraße

Einführung von wiederkehrenden Beiträgen

in der Ortsgemeinde
Weisenheim am Sand

Historischer Hintergrund des wiederkehrenden Ausbaubeitrags

- Wiederkehrende Beiträge wurden bereits mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) 1986 eingeführt.
- Mit dem KAG 2006 wurde § 10 a KAG eingeführt (= jetzige Grundlage für den wiederkehrenden Ausbaubeitrag).
- Im Juni 2014 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der wiederkehrende Beitrag verfassungskonform ist.
- Der wiederkehrende Beitrag wurden im Jahr 2013 in der Ortsgemeinden Freinsheim und im Jahr 2016 in der Ortsgemeinde Weisenheim am Berg eingeführt.

Vorgehensweise

- In der Sitzung vom 26.04.2018 hat der Gemeinderat beschlossen wiederkehrende Beiträge einzuführen (Grundsatzbeschluss).
- Bürgerinformation am 22.11.2018
- Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat
- Beschluss über das Ausbauprogramm
- Ermittlung der beitragsfähigen Daten
- Erstellen der Beitragsbescheide

Unterschiede - Kosten

Einmalige Beiträge

- nach den tatsächlichen Investitionskosten für die gesamte Maßnahme

Wiederkehrende Beiträge

- nach den tatsächlichen jährlichen Investitionskosten

Unterschiede – öffentliche Einrichtung

Einmalige Beiträge

- Öffentliche Einrichtung eine Straße/ Verkehrsanlage
- Solidargemeinschaft Anlieger einer Verkehrsanlage

Wiederkehrende Beiträge

- Öffentliche Einrichtung das gesamte Straßennetz des Ortes
- Solidargemeinschaft Anlieger des gesamten Straßensystems

Unterschiede - Baumaßnahme

Einmalige Beiträge

- Baumaßnahme an einer Verkehrsanlage
- Heranziehung in großen zeitlichen Abständen mit hoher einmaliger Beitragslast

Wiederkehrende Beiträge

- nach den tatsächlichen jährlichen Investitionskosten
- Jährliche Heranziehung mit relativ geringen Beträgen

Vor- und Nachteile (wkB)

Vorteile

- Langfristige Ausrichtung
- Hohe Einmalbelastung entfällt, so kann Aufnahme von Krediten meist vermieden werden

Nachteile

- Abweichen vom bekannten System wirft Fragen auf
- Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen

Vor- und Nachteile (wkB)

Vorteile

- „Gerechte Verteilung“, da alle das Straßennetz nutzen
- Kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen

Nachteile

- Anspruchsdenken (Ausbau eigene Straße)
- Befürchtung von ausufernden Ausbautätigkeit der Gemeinde („Luxusausbau“)

Abrechnungseinheiten

- Satzungsregelung (rechtskonform mit dem KAG)
- Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen
 - öffentlich (Widmung)
 - zum Anbau bestimmt
 - endgültig hergestellte Straße

Abrechnungseinheiten

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Beitragssatzung und damit verbunden der Festlegung der Abrechnungseinheit bzw. -einheiten ist - insbesondere auch vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung zur Bildung von Ermittlungsgebieten (Urteil OVG RLP vom 25.05.2018, 6 A 11120/187.OVG) - zu klären, ob dabei der gesamte Ort (ca. 4.300 Einwohner) entsprechend dem § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG, der davon ausgeht, dass der gesamte Ort regelmäßig ein einheitliches Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) darstellt, als Ermittlungsgebiet anzusehen ist, oder ob mehrere Ermittlungsgebiete zu bilden sind

Abrechnungseinheiten

- Dies führt dazu, dass für die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand zwei Abrechnungseinheiten gebildet werden müssen.
 - Abrechnungseinheit 1 - sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen nördlich der Bahnlinie
 - Abrechnungseinheit 2 – sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen südlich der Bahnlinie

Abrechnungseinheit 1



Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

Abrechnungseinheit 2



Einführung von wiederkehrenden Beiträgen in der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand

Beitragsmaßstab

- Beitragsmaßstab ist die
 - Grundstücksfläche
 - mit Zuschlägen für Vollgeschosse.
- Der Zuschlag pro Vollgeschoss beträgt 20 %.
- Der Zuschlag für
 - ausschließlich gewerbliche Nutzung beträgt 20%
 - für teilweise gewerbliche Nutzung 10 %.

Gemeindeanteil

- Er wird unter Berücksichtigung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs und der hierzu ergangenen Rechtsprechung festgesetzt.
- Der Gemeindeanteil liegt in der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand einheitlich bei 30 %.

Berechnungsbeispiel

- Wohnhaus mit zwei Vollgeschossen (EG + OG, Zuschlag 20 % je Vollgeschoss)

$$500 \text{ m}^2 \times 40 \% = 200 \text{ m}^2 \text{ Zuschlag}$$

$$500 \text{ m}^2 + 200 \text{ m}^2 = 700 \text{ m}^2 \text{ beitragspflichtige Fläche}$$

- Berechnet wird die mögliche bauliche Nutzung des Grundstücks.

Höhe des Beitrags

- Grundlage für die Höhe des Beitrags sind die in einem Jahr tatsächlich angefallenen Kosten.
- Diese Kosten geteilt durch die gesamte beitragspflichtige Fläche (Grundstücksfläche + Zuschläge) ergibt den Beitragssatz je m².
- Fallen in einem Jahr keine Kosten an (da kein Ausbau erfolgt), werden auch keine Beiträge erhoben.

Verschonungsregelung

- Um den unterschiedlichen Ausbauzustand bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, hat die Gemeinde die Möglichkeit eine Verschonungsregelung mit in die Satzung aufzunehmen.
- Diese Regelung hat die Gemeinde in Ihren Satzungsentwurf übernommen. In diesem werden in § 13 der Satzung die Straßen genannt, die vorerst bei der Beitragserhebung unberücksichtigt bleiben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit